

99134036080000, 99134036080000

Hebammenhilfe Gewährung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109174725/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000, 99134036080000
Leistungsbezeichnung I	Hebammenhilfe Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schwangerenvorsorge, Schwangerennachsorge, Rückbildungsgymnastik, Hebammenhilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	• Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger (GR v. 6.12.2017-II) https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen_geburtshaeuser/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp
Teaser	• Wenn Sie schwanger sind oder gerade entbunden haben, können Sie die Leistungen einer Hebamme in Anspruch nehmen
Volltext	In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen haben während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung neben dem Anspruch auf ärztliche Betreuung auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich geprüfte und anerkannte Hebamme bzw. einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag Zur Hebammenhilfe gehören: • Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung, • Geburtshilfe, • Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und • sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe.

Modul

Sachverhalt

Die Hebammenhilfe kann während der Schwangerschaft und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung (Ausnahme: Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings) beansprucht werden.

Die Hebammenhilfe wird den Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt, d. h. die Hebammen rechnen direkt mit den Krankenkassen ab. Es können nur Leistungen, die im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelt sind, abgerechnet werden.

Die versicherten Kinder haben ebenfalls Anspruch auf Hebammenhilfe, wenn sie nicht von der Versicherten versorgt werden können, z. B. bei Adoption, Tod oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Mutter.

Hinweis: Sind Sie privat krankenversichert, sollten Sie die Kostenübernahme mit Ihrer Versicherung klären, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen.

Ansprechstelle

- Ihre Krankenkasse

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen

bestehendes Versicherungsverhältnis

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

- Wenden Sie sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl.
- Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie Ihre Krankenversichertenkarte vorlegen.
- Die Hebamme rechnet mit Ihrer Krankenkasse ab.
- Sind Sie Mitglied einer privaten Krankenversicherung, sollten Sie mit dieser zuvor die Kostenübernahme klären.

Bearbeitungsdauer

- Nicht bekannt

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	Weiterführende Informationen für das Land Bremen:
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und beim Deutschen Hebammenbund.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung, • Geburtshilfe, • Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und • sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Krankenkasse.
Formulare	
Ursprungsportal	Granting midwifery assistance, Hebammenhilfe Gewährung